

**SATZUNG DER STADT ASCHERSLEBEN**  
**über Erlaubnisse für Sondernutzungen**  
**an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten**  
**(Sondernutzungssatzung)**

**Gemäß §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ( KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit §§ 18 Abs. 1 und 50 Abs.1 Nr.1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) sowie § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 06. 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. 08. 2017 (BGBl. I S. 3122), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbehörde (§ 50 Abs. 1 Ziffer 1 StrG LSA) und der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 24.10.2018 folgende Satzung beschlossen:**

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Aschersleben.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2**

**Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 StrG LSA in Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, insbesondere Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Verblendmauern;
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt;

3. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen sowie die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten von Landesstraßen und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten;
  4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt;
  5. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen;
  6. Werbung mit Lautsprechern;
  7. das Aufstellen von Fahrradständern;
  8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern.
- (3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 2 (§ 8 Abs. 6 FStrG / § 19 StrG LSA).
- (4) Soweit die Stadt Aschersleben nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Erlaubnis der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (5) Eine Sondernutzung im Lichtraumprofil der Fahrbahn, isolierten Radwegen sowie an Brücken ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Sondernutzung in Form von Werbeträgern jeglicher Einmündungs- und Kreuzungsbereiche der öffentlichen Straßen. Ausnahmen hiervon bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

### **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 8 Abs. 2 FStrG / § 18 StrG LSA).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus stadtbildpflegerischen bzw. stadtplanerischen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. 02. 2017 (BGBl. I S. 745), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht sowie dann, wenn der Berechtigte sechs Monate hindurch keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.

- (4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

#### **§ 4**

#### **Versagung und Widerruf der Erlaubnis**

Die Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn

1. die benötigte Fläche nicht oder nicht weiter zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Schutz der Straße) gefährden würde,
3. städtebauliche Gründe entgegenstehen oder
4. der Antragsteller die geforderten Sicherheiten, Vorschüsse oder Gebühren nicht leistet.

#### **§ 5**

#### **Pflichten der Erlaubnisnehmer**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlage auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 8 Abs. 2a FStrG / § 18 Abs. 4 StrG LSA).
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat seine Anlagen so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 FStrG / § 18 Abs. 4 StrG LSA). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu unterhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Straßenkörper (Gehweg oder die Fahrbahn) aufgedrungen werden muss, ist jede weitere Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserablaufriegen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden.

- (4) Die Stadt Aschersleben sowie bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen auch der jeweils zuständige Straßenbaulastträger sind mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligten Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Erlischt die Erlaubnis, hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

## **§ 6 Haftung**

Die Stadt Aschersleben kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

## **§ 7 Erlaubnisantrag**

- (1) Der Erlaubnisantrag ist bei der Stadt Aschersleben zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **§ 8 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:
  1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
  2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 1,0 m<sup>2</sup>,

- a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm, in einen Gehweg hineinragen oder
  - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 0,5 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 3 m für Fußgänger und Rettungsfahrzeuge verbleibt;
3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
  4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, soweit es sich um kommunikativen Verkehr handelt;
  5. das Aufstellen von Stadtmobiliar (z.B. Fahrradständer, Bänke, Abfallbehälter) durch den Träger der Straßenbaulast;
  6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Stadt Aschersleben anzuzeigen. Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

## **§ 9**

### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Auch Sondernutzungen, die nach § 8 keiner Erlaubnis bedürfen oder nur anzeigepflichtig sind, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern. Sie können durch Bedingungen und Auflagen beschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

## **§ 10**

### **Unerlaubte Sondernutzungen**

In Fällen unerlaubter Sondernutzungen finden die Vorschriften des § 20 StrG LSA Anwendung.

## **§ 11 Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Aschersleben als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Übergangsregelungen**

- (1) Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 5 oder 7 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt bzw. erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt (§ 48 Abs. 1 StrG LSA, § 23 Abs. 1 FStrG).
- (2) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und der §§ 53 ff. SOG LSA durch die Stadt Aschersleben bleibt unberührt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Aschersleben über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 09.07.2003 sowie die Satzungen der folgenden Ortsteile

- Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 16. 11. 2001 (Gemeinde Freckleben),
- Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Groß Schierstedt vom 21. 10. 2003,
- Satzung über Erlaubnisse und Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 19. 12. 2001 (Gemeinde Klein Schierstedt),
- Satzung der Gemeinde Neu Königsau über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 20. 06. 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Königsau über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 14. 11. 2005,

- Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Schackenthal vom 18. 09. 2001,
- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen von Wegen, Straßen und Plätzen in der Gemeinde Schackstedt und dazugehörige Gemarkungen vom 11. 12. 2001,
- Satzung der Gemeinde Westdorf über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 01. 07. 1997,

außer Kraft.

Aschersleben, den 25.10.2018

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel